

## MERKBLATT FÜR VISAVERFAHREN

Die deutschen Auslandsvertretungen fordern in der Regel für die Erteilung eines Visums einen Nachweis darüber, dass für den Aufenthalt alle Kosten abgedeckt sind. Hierfür werden in der Regel die Vorlage einer Einladungs- und Verpflichtungserklärungen gefordert. Diese werden im Kreis Stormarn ausschließlich durch die Ausländerbehörde des Kreises Stormarn, Mommsenstraße 13, Bad Oldesloe, bestätigt. Der Vordruck ist ebenfalls bei der Ausländerbehörde erhältlich.

**Gebühr: 29,00 Euro.**

Für die Bestätigung werden folgende Angaben über den Gast benötigt:

- ◆ Name/Vorname
- ◆ Geburtstag und -ort
- ◆ Staatsangehörigkeit, Passdaten (nur soweit bekannt) und Adresse

Die deutsche Auslandsvertretung verlangt im Zusammenhang mit der Einladungs- und Verpflichtungserklärung regelmäßig eine Bonitätsprüfung, die durch die Ausländerbehörde des Kreises Stormarn durchgeführt wird. Mit der Bonitätsprüfung soll sichergestellt werden, daß der Einladende tatsächlich in der Lage ist, für die Kosten des Aufenthaltes der Eingeladenen aufzukommen. Hierzu sind die folgenden Unterlagen hilfreich:

- ◆ Pass oder Personalausweis
- ◆ Mietvertrag oder sonstiger Wohnraumnachweis (z. B. auch Grundbuchauszug oder aktueller Steuerbescheid)
- ◆ Einkommens- oder Vermögensnachweise (z. B. monatliche Abrechnung, Rentenbescheid, Bescheinigung des Steuerberaters)

Auskunft gibt in diesem Zusammenhang Frau Suer (Tel: 04531/160-1136).

**Sprechzeiten:**

**Mo- Fr 8.30 - 12.00 Uhr, Do auch 14.00-17.00 Uhr**

**Montags und mittwochs geschlossen!**

Aus gegebenen Anlass wird ferner darauf hingewiesen, dass grundsätzlich bei **inländischen Ausländerbehörden kein Besuchsvisum mehr verlängert wird**, es sei denn, es ist im Inland ein Grund für einen längeren Aufenthalt aufgetreten, der vor der Abreise noch nicht bekannt war.

Beispiel:

Wer auf einer Einladungs- und Verpflichtungserklärung einen Aufenthalt von 90 Tagen ankündigt, jedoch mit einem Visum mit einer Gültigkeit von 3 Wochen in die Bundesrepublik Deutschland einreist, darf auch nur 3 Wochen in der Bundesrepublik Deutschland bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt gewünscht (z. B. 90 Tage) muss dieser bereits vor der Abreise bei der Botschaft oder dem Konsulat beantragt werden. Eine Verlängerung im Inland erfolgt grundsätzlich nicht.